

S a t z u n g

Förderverein der Privaten Wirtschaftsschule Bayreuth e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

„Förderverein der Privaten Wirtschaftsschule Bayreuth e.V.“

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth einzutragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein bezweckt die materielle und ideelle Unterstützung der Aufgaben der Privaten Wirtschaftsschule Bayreuth.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Förderung des Zusammenwirkens von Eltern, Lehrern, Schülern und Ehemaligen
Beschaffung zusätzlicher Materialien für die individuelle und gemeinschaftliche Unterrichtsgestaltung sowie zusätzlicher Sport- und Hobbygeräte
Förderung von schulischen Veranstaltungen
Unterstützung bei Klassenfahrten, sodass alle Schüler teilnehmen können
Förderung von kulturellen Veranstaltungen für Schüler
Förderung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Schule
Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch außerschulische Veranstaltungen, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Der Eintritt in den Verein erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er kann ihn ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod

durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen

nach Beitragsrückstand über 1 Jahr

durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Zum Ausschluss ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Widerspruch ist nicht möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge – Vereinsvermögen

Der Verein erhebt je Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über diesen Beitrag hinaus können die Mitglieder einen höheren Betrag nach eigenem Ermessen entrichten.

In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

Ein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf eingezahlte Beiträge oder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener, nachgewiesener Auslagen infolge ihnen überlassener Aufgaben.

Das Vermögen und die Erträge des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 erwähnten Zwecke verwendet werden.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer den steuerlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Über die Anlage des Vermögens und der Erträge entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt, die aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann. Eine Wiederwahl ist möglich.

Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt, also jeweils wer die meisten Stimmen erhält.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des Vorstands.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte.

Der Vorstand kann um bis zu 3 Beisitzer erweitert werden.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr (vor der Mitgliederversammlung) einzuberufen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von sieben Tagen durch den Vorsitzenden einzuladen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu führen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens 14 Tage vorher in Textform.

Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Wahlen genügt die relative Mehrheit; gewählt ist also jeweils, wer die meisten Stimmen erhält.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung berät über die ihr vorgelegten Anträge und Unternehmungen des Vereins. Sie wählt den Vorstand.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn sie von einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von mindestens 1/5 der Mitglieder beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die die Jahresabrechnung des Vorstands prüfen und ihr darüber berichten.

§ 9

Entlastung

Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes sobald über die Geschäfts- und Kassenführung des vergangenen Jahres Bericht erstattet und die Rechnungslegung nachgeprüft worden ist. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder und müssen in der Einladung angekündigt werden.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Tagesordnung darf nur den Punkt der Auflösung beinhalten.

§ 12 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Privaten Wirtschaftsschule Bayreuth zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist errichtet am 24.03.2011.